

Produktgarantie

für den Transformator 3AC Trenntransformator der TESVOLT AG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	1
1. Wer gibt die Garantie?	2
2. Für welche Produkte gilt die Garantie?	2
3. Wer kann Rechte aus dieser Garantie geltend machen?	2
4. Für welchen Zeitraum gilt die Garantie?	2
5. Wo gilt die Garantie?	2
6. In welchem Verhältnis steht die Garantie zu anderen Ansprüchen des Garantieberechtigten?	2
7. Welchen Inhalt hat die Garantie?	3
8. Wann tritt der Garantiefall ein und wie wird er nachgewiesen?	3
9. Welche Garantieleistungen hat TESVOLT zu erbringen?	3
10. Was muss bei der Inanspruchnahme der Garantie beachtet werden?	5
11. Welche Mitwirkungspflichten hat der Garantieberechtigte bei der Überprüfung des Garantiefalls?	5
12. Wann sind Ansprüche aus der Garantie ausgeschlossen?	6
13. Ist eine Haftung von TESVOLT nach dieser Garantie im Übrigen ausgeschlossen?	7
14. Darf die Garantie auf einen Dritten übertragen werden?	7
15. Wann verjähren Ansprüche aus dieser Garantie?	7
16. Welche weiteren Bestimmungen gelten?	7

PRÄAMBEL

Die TESVOLT AG („TESVOLT“) entwickelt und fertigt hochwertige Batteriespeicherlösungen auf Lithium-Ionen-Basis („TESVOLT-Batteriespeicher“). Bestandteile der TESVOLT-Batteriespeicher sind das Gehäuse, die aus mehreren Batteriezellen bestehenden Batteriemodule, die Verkabelung und Sicherungen, entweder der Active Battery Optimizer (ABO) oder der Dynamix Battery Optimizer (DBO) und die Active Power Unit (APU) sowie die auf dem TESVOLT-Batteriespeicher installierte Betriebssoftware. Darüberhinausgehende und vom Lieferumfang umfasste Komponenten, wie z. B. der 3AC Trenntransformator, sind nicht Bestandteil der TESVOLT-Batteriespeicher und fallen daher nicht unter die TESVOLT-Herstellergarantie für die jeweilige Serie. Für den 3AC Trenntransformator des Herstellers Hans von Mangoldt GmbH gibt TESVOLT gegenüber seinen Kunden die folgende eigenständige Produktgarantie.

1. Wer gibt die Garantie?

Aussteller dieser Garantie und Ansprechpartner für alle Fragen und die Geltendmachung von Garantiefällen ist die TESVOLT AG, Am Heideberg 31, D-06886 Lutherstadt Wittenberg, registriert beim Amtsgericht Stendal zur Registernummer HRB 31785.

2. Für welche Produkte gilt die Garantie?

Die Garantie gilt ausschließlich für gemeinsam mit TESVOLT Batteriespeichern von TESVOLT vertriebenen Transformatoren des Typs 3AC Trenntransformator (Schaltgruppe Dzn0), die durch TESVOLT oder einen von TESVOLT autorisierten und qualifizierten Dritten („Service-Partner“) installiert und in Betrieb genommen worden sind und deren Inbetriebnahme innerhalb einer Frist von 31 Kalendertagen durch ein bei der Inbetriebnahme ausgefülltes, unterzeichnetes Protokoll auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail (service@tesvolt.com) gegenüber TESVOLT angezeigt worden ist („garantieberechtigte Produkte“). Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Produkt beigelegt oder kann von der TESVOLT Website heruntergeladen oder bei TESVOLT angefordert werden.

3. Wer kann Rechte aus dieser Garantie geltend machen?

Ansprüche aus der vorliegenden Produktgarantie können ausschließlich Betreiber von TESVOLT-Batteriespeichern („Garantieberechtigte“) geltend machen, die das garantieberechtigte Produkt rechtmäßig und ohne Modifikationen unmittelbar von TESVOLT oder mittelbar, also über einen oder mehrere Zwischenhändler, von TESVOLT vertraglich erworben haben oder Rechtsnachfolger einer der vorstehend genannten Personen sind. Andere Unternehmer bzw. Unternehmen sind nicht berechtigt, aus dieser Produktgarantie Ansprüche gegen TESVOLT geltend zu machen. Die Garantie richtet sich ausschließlich an Unternehmer bzw. Unternehmen, nicht aber an Verbraucher.

4. Für welchen Zeitraum gilt die Garantie?

- 4.1. Der Garantiezeitraum beträgt 48 Kalendermonate. Er beginnt mit der erstmaligen Inbetriebnahme des Transformators, spätestens aber sechs Monate nach der Auslieferung des Transformators aus dem Werk von TESVOLT. Das Auslieferungsdatum ergibt sich aus dem Liefer- oder Frachtschein oder kann bei TESVOLT angefordert werden.
- 4.2. Die Garantie findet auch auf ein Ersatzgerät für ein garantieberechtigtes Produkt oder einen ersetzten Bestandteil eines garantieberechtigten Produkts Anwendung, welches von TESVOLT oder einem durch TESVOLT beauftragten Dritten aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gemäß Ziffer 9 ausgetauscht wird. Der Garantiezeitraum bleibt jedoch auch in diesem Fall auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt begrenzt und verlängert sich nicht.

5. Wo gilt die Garantie?

Die Garantie gilt weltweit.

6. In welchem Verhältnis steht die Garantie zu anderen Ansprüchen des Garantieberechtigten?

- 6.1. Die Garantie räumt dem Garantieberechtigten im Umfang und nach den Maßgaben dieser Garantie ergänzend zu gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüchen direkte Ansprüche gegen TESVOLT ein.
- 6.2. Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer des Transformators sowie gesetzliche Ansprüche, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz, bleiben von der Garantie unberührt. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer des Transformators TESVOLT selbst ist.
- 6.3. Ansprüche des Garantieberechtigten aus einer Herstellergarantie von TESVOLT für das Batteriespeichersystem bleiben von dieser Garantie ebenfalls unberührt. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche des Garantieberechtigten gegen den Hersteller des Transformators, Hans von Mangoldt GmbH, aus einer gegebenenfalls bestehenden Herstellergarantie.

7. Welchen Inhalt hat die Garantie?

TESVOLT garantiert, dass der Trenntransformator im Zeitpunkt der Übergabe an den Kunden (Gefahrübergang) frei von Sachmängeln ist. Der Gefahrübergang erfolgt im Falle von Lieferungen ab Werk (EXW - Ex Works) im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Transformators durch TESVOLT. Bei vereinbarten Lieferungen erfolgt der Gefahrübergang mit der Anlieferung des Transformators beim Kunden. Die nachstehenden Bestandteile sind von der vorliegenden Produktgarantie ausgeschlossen:

- alle Komponenten, die nicht zum Produkt 3AC Trenntransformator gehören, darunter insbesondere installierte Kabel, Steuerungen, Akkumulatoren, Batterien, Stromwandler, Spannungswandler und Kommunikationsgeräte,
- Verbrauchsmaterialien und Teile des Transformators, die regelmäßigem Verschleiß unterliegen und
- Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte Auswirkung auf den Betrieb oder auf Form, Passung und Funktion haben.

8. Wann tritt der Garantiefall ein und wie wird er nachgewiesen?

Der Garantiefall tritt ein, wenn an dem Transformator während des Garantiezeitraums ein Sachmangel auftritt, der die Funktionsfähigkeit des Transformators nicht nur unerheblich beeinträchtigt und dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

9. Welche Garantieleistungen hat TESVOLT zu erbringen?

9.1. Liegt ein Garantiefall vor, wird TESVOLT nach eigener Wahl und gemäß den Regelungen der Ziffern 9.2 bis 9.8

9.1.1. das garantieberechtigte Produkt bzw. den betroffenen Bestandteil des garantieberechtigten Produkts

- a. am Standort des garantieberechtigten Produkts gegen einen nach Produkttyp und Alter gleichwertigen Ersatz austauschen,
- b. am Standort des garantieberechtigten Produkts selbst oder durch einen von TESVOLT benannten Dritten instand setzen, oder
- c. an einem von TESVOLT gewählten Standort selbst oder durch einen von TESVOLT benannten Dritten instand setzen; oder

9.1.2. dem Garantieberechtigten den Marktwert, den das garantieberechtigte Produkt bzw. der betroffene Bestandteil des garantieberechtigten Produkts ohne den Defekt hätte, ersetzen.

9.2. Wählt TESVOLT den Ersatz des garantieberechtigten Produkts am Standort des garantieberechtigten Produkts gemäß Ziffer 9.1.1. lit. a, so sendet TESVOLT nach eigenem Ermessen entweder vorab oder nach Vorauszahlung des Wertes des Ersatzes und der Lieferkosten oder aber nach Erhalt des defekten Produkts einen Ersatz. Wenn von TESVOLT verlangt, ist der Garantieberechtigte verpflichtet, das defekte Produkt in einer geeigneten Transportverpackung an eine von TESVOLT festgelegte Adresse im selben Land, von dem aus der Ersatz versendet wird, auf seine Gefahr zurückzusenden oder gemäß den Anweisungen von TESVOLT fachgerecht zu entsorgen. Optionale Zubehörteile sind vor dem Versand vorsichtig vom zurückzusendenden Produkt zu entfernen und für die Weiterverwendung mit dem Ersatz aufzubewahren. Anweisungen von TESVOLT für die ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des defekten Produkts sind zu befolgen. Die durch den Ausbau des defekten Produkts, die Montage des Ersatzes, den Versand des Ersatzes und den Rücktransport des defekten Produkts entstehenden Kosten (einschließlich Kosten für Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle) sowie gegebenenfalls Kosten für die fachgerechte Entsorgung sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen. TESVOLT behält sich das Eigentum an dem gelieferten Ersatz bis zum Erhalt des defekten Produkts vor. Wenn sich TESVOLT dafür entscheidet, vor dem Versenden des Ersatzes von dem Garantieberechtigten die Vorauszahlung des Wertes des Ersatzes zu verlangen, so wird TESVOLT dem Garantieberechtigten den vom Garantieberechtigten als Vorauszahlung des Wertes des Ersatzes erhaltenen Betrag zurückerstatten, soweit und sobald der Garantieberechtigte das

- defekte Produkt an TESVOLT zurückgesandt hat und das defekte Produkt nur die Mängel aufweist, die TESVOLT zuvor mitgeteilt worden sind. Sollte der Garantieberechtigte das defekte Produkt erst nach mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Ersatzes an TESVOLT zurücksenden, so hat TESVOLT das Recht, dem Garantieberechtigten die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung in Rechnung zu stellen. Rücksendungen werden nur dann angenommen, wenn auf der Verpackung des zurückgesandten Produktes deutlich sichtbar eine gültige, von TESVOLT vergebene Vorgangsnummer angebracht ist.
- 9.3. Wählt TESVOLT die Instandsetzung des garantieberechtigten Produkts am Standort des garantieberechtigten Produkts gemäß Ziffer b, umfasst die Garantie das Material für die Instandsetzung und die Arbeitskosten für den Ausbau des defekten Produkts, die Instandsetzung oder den Austausch des Produkts sowie gegebenenfalls den Einbau des Ersatzes, sofern das Produkt im Erdgeschoss oder an einem sicher zu erreichendem Ort installiert ist. Alle anderen Kosten, einschließlich Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen, Zölle, Kosten für einen sicheren anderweitigen Zugang zum Installationsort, Reise- oder Aufenthaltskosten von TESVOLT sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen.
 - 9.4. Wählt TESVOLT die Instandsetzung des garantieberechtigten Produkts bei TESVOLT oder einem von TESVOLT benannten Dritten gemäß Ziffer 9.1.1. lit. c, so ist der Garantieberechtigte verpflichtet, das defekte Produkt selbst zu demontieren und in einer geeigneten Transportverpackung auf seine eigene Gefahr zur Instandsetzung an die durch TESVOLT benannte Anlieferadresse zu senden. Nach Instandsetzung des Produkts sendet TESVOLT bzw. der von TESVOLT benannte Dritte das instandgesetzte Produkt an den Garantieberechtigten zurück. Die durch den Ausbau und Austausch des Produkts, für die Übersendung des garantieberechtigten Produkts an die benannte Anlieferadresse sowie für die Rücksendung des instandgesetzten Produkts an den Garantieberechtigten Kosten (einschließlich Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle) sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen.
 - 9.5. Schlägt eine Garantieleistung von TESVOLT fehl, ist TESVOLT berechtigt, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung wiederholt zu erbringen, es sei denn, dies ist dem Garantieberechtigten nicht zumutbar.
 - 9.6. Der Garantieberechtigte muss einen nach Produkttyp und Alter gleichwertigen Ersatz auch dann akzeptieren, wenn dieser Schönheitsmängel oder geringfügige Funktionseinbußen ohne Relevanz für die konkrete Verwendung durch den Garantieberechtigten aufweist, welche die Sicherheitskonformität des garantieberechtigten Produkts nicht beeinflussen.
 - 9.7. TESVOLT verwendet bei der Garantieleistung nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Teile in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.
 - 9.8. Mit der Installation des Ersatzprodukts bzw. des Ersatzbestandteils geht das ursprüngliche Produkt bzw. der ursprüngliche Bestandteil in das Eigentum von TESVOLT über, soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist. Im Wege der Reparatur ausgetauschte Bestandteile gehen ebenfalls in das Eigentum von TESVOLT über.
 - 9.9. Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen einer Überprüfung durch TESVOLT oder einen von TESVOLT beauftragten Dritten kein Garantiefall festgestellt wird oder festgestellt wird, dass der Garantieanspruch gemäß Ziffer 12 ausgeschlossen ist, kann TESVOLT von dem Garantieberechtigten den Ersatz der für die Überprüfung entstandenen Aufwendungen verlangen. Sollte der Garantieberechtigte zudem unter dieser Garantie anderweitige unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze und/oder Ersatz anfordern, ist TESVOLT auch dann berechtigt, dem Garantieberechtigten die dabei angefallenen Kosten und den dafür erforderlichen Aufwand in Rechnung zu stellen.

10. Was muss bei der Inanspruchnahme der Garantie beachtet werden?

- 10.1. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie muss TESVOLT innerhalb des Garantiezeitraums unverzüglich nach bekannt werden des Sachmangels schriftlich oder per E-Mail (service@tesvolt.com) mitgeteilt werden.
- 10.2. Der Garantieberechtigte muss TESVOLT in der Mitteilung folgende Daten und Unterlagen übermitteln:
 - 10.2.1. Seriennummer des Produkts;
 - 10.2.2. Originalrechnung, soweit der Garantieberechtigte das garantieberechtigte Produkt nicht selbst bei TESVOLT erworben hat; und
 - 10.2.3. geeigneter Nachweis über den Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des TESVOLT-Batteriespeichers, z. B. ein Inbetriebnahmeprotokoll oder die Logging-Datei.

11. Welche Mitwirkungspflichten hat der Garantieberechtigte bei der Überprüfung des Garantiefalls?

- 11.1. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder dem von TESVOLT beauftragten Service-Partner nach den ihm gegebenen Möglichkeiten die Logging-Datei des TESVOLT-Batteriespeichers, welcher mit dem garantieberechtigten Produkt verbunden ist, zur Verfügung zu stellen, TESVOLT oder dem von TESVOLT beauftragten Service-Partner Zugang zur Logging-Datei zu verschaffen oder gegenüber Dritten alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, damit TESVOLT oder der von TESVOLT beauftragte Service-Partner von dem Dritten die Logging-Datei oder den Zugang zur Logging-Datei erhält.
- 11.2. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT oder dem von TESVOLT beauftragten Service-Partner einen Fernzugang zu der in dem TESVOLT-Batteriespeicher enthaltenen Monitoring-Software von TESVOLT, z. B. BATMON, zu verschaffen. TESVOLT oder der von TESVOLT beauftragte Service-Partner werden den Garantieberechtigten dabei anleiten.
- 11.3. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, TESVOLT auf Anforderung Informationen zu an dem Transformator sowie dem TESVOLT-Batteriespeichersystem ausgeführten Reparatur-, Pflege- und Wartungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, wie z. B. Wartungsprotokolle.
- 11.4. Der Garantieberechtigte hat TESVOLT zum Zweck der Prüfung, ob ein Garantiefall vorliegt sowie zum Zweck der Durchführung von Garantieleistungen den ungehinderten Zugang zum garantieberechtigten Produkt zu gewähren.
- 11.5. Dem Garantieberechtigten bzw. seinem Vertreter mit elektrotechnischer Ausbildung obliegt die Verpflichtung, dem Service Center von TESVOLT einen Defekt entsprechend der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise mitzuteilen:
 - 11.5.1. Auf Anforderung von TESVOLT wird der Garantieberechtigte einen qualifizierten Servicetechniker für eine sachgerechte Fehlerdiagnose am Standort des garantieberechtigten Produkts als Ansprechpartner von TESVOLT zur Verfügung stellen. Der qualifizierte Servicetechniker muss dabei mit einem qualitativ hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den erforderlichen Werkzeugen, wie in der Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet sein.
 - 11.5.2. Der qualifizierte Servicetechniker kann durch TESVOLT aufgefordert werden, Gerätedaten je nach Produkttyp über USB, SD-Karte oder Ethernet auszulesen und/oder eine Spannungsmessung durchzuführen und Fehlercodes vom garantieberechtigten Produkt abzulesen.
 - 11.5.3. Für die Fehlerdiagnose können zudem weitere Informationen erforderlich sein, darunter insbesondere:
 - a. Typenbezeichnung
 - b. Installationsort
 - c. Erstinbetriebnahmedatum
 - d. Anschlussplan
 - e. Detaillierte Angaben zum TESVOLT Batteriespeichersystem
 - f. Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die gegebenenfalls am garantieberechtigten Produkt vorgenommen worden sind

12. Wann sind Ansprüche aus der Garantie ausgeschlossen?

- 12.1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf garantieberechtigte Produkte oder Bestandteile, die dadurch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört worden sind,
 - 12.1.1. dass sie nicht sach- und fachgemäß, oder nicht normgerecht, oder nicht entsprechend der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung, technischen Dokumentationen und Anleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen und sich darauf beziehenden Protokolle und an den Garantieberechtigten übersandten Hinweise oder nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik gelagert, verpackt, transportiert, aufgestellt, installiert wurden,
 - 12.1.2. dass sie nicht durch TESVOLT oder einen Service-Partner von TESVOLT in Betrieb genommen wurden,
 - 12.1.3. dass sie entgegen ihrem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck oder entgegen den Bedienhinweisen in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung betrieben wurden,
 - 12.1.4. dass sie in Verbindung mit anderer Leistungselektronik betrieben wurden, die nicht in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung vorgesehen sind, soweit deren Nutzung dem Garantieberechtigten nicht vor der ersten Inbetriebnahme im Hinblick auf diese Garantie freigestellt worden ist,
 - 12.1.5. dass sie über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Auslieferung durch TESVOLT (ab Werk) nicht betrieben wurden,
 - 12.1.6. dass sie nach der Erstinbetriebnahme über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten durchgehend außer Betrieb waren,
 - 12.1.7. dass sie nicht sach- und fachgemäß, oder nicht normgerecht, insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der jeweiligen Installations- und Betriebsanleitung gewartet wurden,
 - 12.1.8. dass auf ihnen von TESVOLT oder einem Service-Partner bereitgestellte und empfohlene Updates oder Upgrades nicht installiert wurden,
 - 12.1.9. dass sie durch den Garantieberechtigten oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitigen nicht von TESVOLT genehmigten oder aus anderen Gründen unsachgemäßen Eingriffen, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuchen ausgesetzt waren,
 - 12.1.10. dass sie einer unsachgemäß erzwungenen Zu- oder Abschaltung oder einer unzulässigen AC- bzw. DC-Spannung ausgesetzt wurden,
 - 12.1.11. dass einschlägige Sicherheitsvorschriften (z.B. UL, CSA, VDE, IEC) nicht beachtet wurden, oder
 - 12.1.12. dass sie höherer Gewalt (insbesondere Blitzschlag, Feuer, Erdbeben, Naturkatastrophen, Überspannung) oder schädlichen Umweltbedingungen wie z. B. unzureichender Belüftung, Schädlingsbefall, Luftverschmutzung, Salzwasser- oder Schwefelkorrosion ausgesetzt waren oder außerhalb von durch TESVOLT spezifizierten Umweltbedingungen betrieben wurden.
- 12.2. In den Fällen der Ziffer 12.1 ist es ausreichend, wenn der jeweilige Umstand mitursächlich für die eingetretene Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung des garantieberechtigten Produktes (gewesen) ist. Die (Mit-)Ursächlichkeit wird bei Vorliegen eines der in 12.1 genannten Umstände vermutet. Dem Garantieberechtigten bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- 12.3. Leistungen aus dieser Garantie sind ferner ausgeschlossen,
 - 12.3.1. wenn der Garantieberechtigte keinen Nachweis dafür erbringen kann, dass der Sachmangel am garantieberechtigten Produkt bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorgelegen hat,
 - 12.3.2. wenn das Inbetriebnahmeprotokoll nicht innerhalb von 31 Kalendertagen nach der Inbetriebnahme auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail an TESVOLT versandt wird,
 - 12.3.3. wenn die Mitteilung des Garantiefalls nicht innerhalb des Garantiezeitraums erfolgt,
 - 12.3.4. wenn die Mitteilung des Garantiefalls nicht unverzüglich erfolgt, nachdem der Garantieberechtigte Kenntnis von dem Garantiefall erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen,

- 12.3.5. wenn der Garantieberechtigte den Zugriff von TESVOLT oder einem von TESVOLT autorisierten Dritten auf die Logging-Datei des TESVOLT-Batteriespeichers oder die Monitoring-Software von TESVOLT verweigert oder die Logging-Datei, die Monitoring-Software von TESVOLT oder Daten, die für die Prüfung des Garantiefalls von Bedeutung sind, manipuliert oder gelöscht hat,
- 12.3.6. wenn Siegel von dem garantieberechtigten Produkt entfernt wurden, oder
- 12.3.7. wenn das Typenschild auf dem garantieberechtigten Produkt nicht mehr vollständig lesbar ist oder modifiziert wurde.

13. Ist eine Haftung von TESVOLT nach dieser Garantie im Übrigen ausgeschlossen?

- 13.1. Jegliche über die Garantieleistungen gemäß Ziffer 9 hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen TESVOLT, sind von einer Haftung nach dieser Garantie ausgeschlossen. TESVOLT haftet nach dieser Garantie insbesondere nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch den Defekt des garantieberechtigten Produkts an sonstigen Rechtsgütern des Garantieberechtigten entstehen, für entgangenen Gewinn oder Umsatz, Nutzungs- oder Produktionsausfall, durch die Demontage oder die Installation entstandene Kosten, Stromerzeugungsverluste, Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten, Folgeschäden oder indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden bei einem Dritten entstehen.
- 13.2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung von TESVOLT wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Garantieberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

14. Darf die Garantie auf einen Dritten übertragen werden?

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann von einem Garantieberechtigten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TESVOLT auf einen Dritten übertragen werden. Allerdings kann der Garantieberechtigte einen Dritten benennen, um seine Ansprüche aus dieser Garantie geltend zu machen.

15. Wann verjähren Ansprüche aus dieser Garantie?

Ansprüche aus der Garantie verjähren mit Ablauf von zwölf Monaten nachdem TESVOLT die Erfüllung der geltend gemachten Ansprüche gegenüber dem Garantieberechtigten endgültig verweigert hat.

16. Welche weiteren Bestimmungen gelten?

- 16.1. TESVOLT behält sich vor, die Leistungen dieser Garantie ganz oder teilweise durch von TESVOLT autorisierte Dritte erbringen zu lassen.
- 16.2. Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von TESVOLT.
- 16.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Garantie lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.